

01.02.2024

Kleine Anfrage 3287

der Abgeordneten Henning Höne, Ralf Witzel und Susanne Schneider FDP

Leistungsminderungen im Bürgergeld – Wie kann der Grundsatz von „Fördern und Fordern“ wieder realisiert werden?

Aus den Jobcentern gibt es Praxisberichte, dass einige Bezieher von Bürgergeld zumutbare Arbeitsaufnahmen beharrlich verweigern und somit bewusst ihre Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten bzw. nicht vermindern. So zieht das Jobcenter Essen nach fast einem Jahr Bürgergeld eine ernüchternde Bilanz. Das neue Bürgergeld würde offenbar deutlich weniger Anreize für Arbeitslose setzen, einen Job anzunehmen. „Der Anteil derer, die damit zurechtkommen, ist gestiegen. Für manchen ist das Bürgergeld zum bedingungslosen Einkommen geworden“, so Essens Sozialdezernent. Es gebe eine größer werdende Gruppe, die das Jobcenter gar nicht mehr erreicht. Erschienen vor der Bürgergeldreform etwa 40 bis 50 Prozent der Kunden nicht zu einem Termin, sind es mittlerweile 55 bis 60 Prozent, die Termine gar nicht erst wahrnehmen. „Etwa zehn bis 15 Prozent der Kunden haben den Kontakt mit dem Jobcenter abgebrochen“, sagte ein Abteilungsleiter im Jobcenter Essen.¹

Das Bürgergeld lässt zwar weiterhin Leistungsminderungen als Sanktion von Pflicht- und Mitwirkungspflichten zu, allerdings greifen diese stufenweise. Bei der ersten Pflichtverletzung, etwa der Ablehnung eines zumutbaren Arbeitsangebotes, wird der Regelbedarf um zehn Prozent für einen Monat gemindert. Bei einer zweiten Pflichtverletzung sind es 20 Prozent für zwei Monate und in der dritten Pflichtverletzung 30 Prozent für drei Monate. Die Quote der Leistungsminderungen liegt landesweit deutlich unter einem Prozent. Die Sanktionspraxis der Jobcenter scheint sehr unterschiedlich zu sein, die Stadt Essen liegt bei der Zahl bzw. Quote der Sanktionen an der Spitze. Demnach stellt sich die Frage, inwiefern Leistungsminderungen von allen Jobcentern konsequent angeordnet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) entschieden, dass der Staat grundsätzlich Leistungsminderungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten einsetzen darf und auch einen vollständigen Wegfall der Leistungen in bestimmten Fallkonstellationen als möglich erachtet: „Wird eine solche tatsächlich existenzsichernde und im Sinne des § 10 SGB II zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II willentlich verweigert, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.“ (BVerfG 1 BvL 7/16, Randziffer 209).

¹ <https://www.waz.de/staedte/essen/neues-buergergeld-mehr-arbeitslose-in-essen-lehnen-arbeit-ab-id240742182.html>

In der Folge hatte Minister Laumann am 3. Februar 2020 zusammen mit seinen Ministerkolleginnen und -kollegen aus Baden-Württemberg, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern verschärfte Sanktionen für den Kreis von Leistungsberechtigten gefordert, der sich Mitwirkungspflichten beharrlich verweigert und reale und zumutbare Arbeitsmöglichkeiten fortwährend und ohne ersichtlichen Grund ablehnt. Die Ministerinnen und Minister äußerten sich wie folgt: „Wenn die Verletzung von Mitwirkungspflichten keine Folgen hat, läuft das System leer. Der Gesetzgeber muss auch verhindern, dass wiederholt existenzsichernde und zumutbare Arbeit verweigert werden kann. Im Extremfall muss dann auch ein vollständiger Leistungsentzug möglich sein, den auch das Bundesverfassungsgericht in solchen Fällen für zulässig hält.“²

Die regierungstragenden Fraktionen im Bund sehen in Ihrem Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 in Artikel 5 eine Regelung zum vollständigen Leistungsentzug bei nachhaltiger Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit vor. Der Gesetzentwurf (Drs. 20/9999) wurde am 17. Januar 2024 im Bundestag eingebracht. Demnach soll der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes entfallen, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht annehmen oder aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist eine wiederholte Arbeitsverweigerung. Zudem muss die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme tatsächlich und unmittelbar bestehen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die sehr unterschiedliche Praxis der kommunalen Jobcenter hinsichtlich der Anordnung von Leistungsminderungen?
2. Inwiefern unterstützt die Landesregierung weiterhin die Forderung von Minister Laumann vom 3. Februar 2020 hinsichtlich eines vollständigen Leistungsentzugs?
3. Wie bewertet die Landesregierung die in Artikel 5 des Entwurfes eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vorgesehene Regelung zum vollständigen Leistungsentzug bei nachhaltiger Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit?
4. Wie wird sich die Landesregierung im Bundesrat zum Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024, insbesondere zu Artikel 5, verhalten?
5. Welche weiteren Maßnahmen wären aus Sicht der Landesregierung geeignet, den Grundsatz von „Fördern und Fordern“ wieder verstärkt zu realisieren?

Henning Höne
Ralf Witzel
Susanne Schneider

² <https://www.land.nrw/pressemitteilung/sanktionen-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-weiterhin-notwendig>